

Förderverein



**Verein zur Förderung des  
Lippeparks Hamm**

**Satzung**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am : 08.06.2022

## **Präambel**

Der Lippepark hat sich zu einem beliebten Naherholungsgebiet und Treffpunkt für die Bürgerinnen und Bürger Hamms entwickelt. Speziell die Stadtbezirke Herringen, Bockum-Hövel und Pelkum profitieren von den Freizeitmöglichkeiten und Grünanlagen auf insgesamt etwa 220 ha Fläche. Um die vielfältigen Interessen der Bürgerschaft, der Stadtbezirke, der Vereine, der Unternehmen und der Verwaltung zu vereinen, soll der Förderverein als ein Bindeglied dienen.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung des Lippeparks Hamm“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Name soll abgekürzt „Lippepark e.V.“ lauten.

(2) Der Sitz des Vereins ist Hamm.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und Attraktivierung des Lippeparks in den Hammer Stadtbezirken Herringen, Bockum-Hövel und Pelkum. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Verfolgung der folgenden Zwecke verwirklicht:

- Förderung der Jugend und des Sports,
- Förderung von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerten und Kunstausstellungen im Lippepark und dessen unmittelbaren Umgebung,
- Förderung der Aufenthaltsqualität
- Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes,
- Förderung der Toleranz und der Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Kultur, interreligiöser Zusammenarbeit und des Völkerverständigungsgedankens auf der Grundlage der Werteordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- Förderung der Zusammenarbeit der örtlichen Vereine, Gruppen, Vereinigungen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadtbezirke Herringen, Bockum-Hövel und Pelkum.

(3) Die Rechte und Pflichten der Eigentümerin (Stadt Hamm) bleiben durch den Förderverein unberührt. Maßnahmen im Bereich des Lippeparks können nur im Einvernehmen mit der Stadt Hamm durchgeführt werden.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es wird kein Sitzungsgeld und kein Kilometergeld für Fahrten zu den Versammlungen gezahlt.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Insbesondere können Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Unternehmen Vereinsmitglieder werden. Sie erkennen durch ihre Beitrittserklärung diese Satzung an. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreterin /Vertreters nachweisen. Juristische Personen können nur durch die schriftliche Erklärung einer vertretungsberechtigten Person Mitglied werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Stimmrecht und das passive Wahlrecht können erst nach Eintritt der Volljährigkeit wahrgenommen werden. Juristische Personen verfügen über eine Stimme, die nur durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden kann.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person und bei Auflösung des Vereins zur Förderung des Lippeparks Hamm.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen diese schriftlich angemahnt werden und nicht innerhalb von einem Monat beglichen werden. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (4) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum des Vereins an den Verein zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an den Verein abzugeben.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet seinen Mitglieder gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei Veranstaltungen oder bei sonstiger, für den Verein erfolgter Tätigkeit geschehen.

## **§ 10 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge sollen bargeldlos am Anfang des Jahres im Voraus durch Bankeinzug gezahlt werden.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern gebildet. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- die Wahl und Abwahl von Geschäftsführer/in, Kassierer/in sowie des erweiterten Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Im dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das Sitzungsprotokoll wird durch die Schriftführerin oder den Schriftführer angefertigt.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Anwesenheitsliste ist bei allen Mitgliederversammlungen zu führen.

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller im Verein wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

- (3) Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
- 1. Vorsitzende/r
  - 2. Vorsitzende/r
  - 3. Vorsitzende/r
  - Geschäftsführer/in
  - Kassenwart/in
  - Schriftführer/in
- (4) Dem erweiterten Vorstand können bis zu 10 Beisitzer/innen angehören. Die tatsächliche Anzahl der Beisitzer/innen wird durch Wahlen in der Mitgliederversammlung bestimmt. Die gewählten Beisitzer/innen sollen insbesondere Vereine und Unternehmen aus den beteiligten Stadtbezirken repräsentieren.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Kassenwartin oder der Kassenwart sowie die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Funktion.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Personen, sind einzeln zu wählen. Ihre Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die oder der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand, im Verhinderungsfalle vertritt sie oder ihn die oder der 2. Vorsitzende bzw. 3. Vorsitzende.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der oder dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der oder dem 2. bzw. 3. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit nach Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahme siehe Abs. 3) nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 5) bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Sie haben nur dann weiteren Bestand, wenn sie von der nächsten Mitgliederversammlung im Rahmen der Abs. 1 und 2 bestätigt werden.
- (4) Zur Änderung des Zwecks finden Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

## **§ 15 Kassenprüfung**

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (2) Die Kassenprüfer/innen werden alle zwei Jahre im Wechsel gewählt. Diese dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Je Kassenprüfer/in kann ein/e Stellvertreter/in gewählt werden, die oder der nur bei Verhinderung der/des Kassenprüferin/s tätig wird.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Hamm mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf, und zwar in erster Linie im Sinne des § 3 dieser Satzung.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die in Abs. 2 und Abs. 3 stehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 08.06.2022 auf der Gründungsversammlung beschlossen worden.

Hamm, 08.06.2022